

07.12.93**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Fzzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Erste Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungsverordnung**A**

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Agrarausschuß (A)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

G
A

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich die Dokumentenprüfung nach Anlage 3 Nr. 2 auf die Überprüfung sonstiger die Sendung begleitender Dokumente, wie z. B. Frachtbriefe oder Rechnungen oder sonstige Dokumente, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse zulassen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei Erzeugnissen, die nicht der Harmonisierung unterliegen und die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, wenn mit diesem Mitgliedstaat eine zweiseitige Vereinbarung gemäß Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie des

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (90/675/EWG) - ABl. Nr. L 373 S. 1 vom 31. Dezember 1990 - über dieses Verfahren der Einfuhr (kanalisierte Einfuhr) abgeschlossen wurde und der Einführer dieses Verfahren wählt. In diesen Fällen sind die Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 90/675/EWG durchzuführen. Eine Beförderung der Erzeugnisse hat unter den Bedingungen des Artikels 11 Abs. 5 der Richtlinie 90/675/EWG zu erfolgen."

Begründung:

Lebensmittel tierischer Herkunft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft) sind in der Regel nicht harmonisiert, und es bestehen nur für wenige derartige Lebensmittel Vorschriften über Genußtauglichkeitsbescheinigungen. Es muß daher klargestellt werden, daß diese Lebensmittel gleichwohl im Rahmen der Abfertigung für den Verkehr innerhalb der EU einer Dokumentenkontrolle zu unterziehen sind, die sich dann naturgemäß auf andere Dokumente erstrecken muß. Hier sind in erster Linie die Warenbegleitdokumente wie Frachtbriefe und Rechnungen zu nennen. Daneben ist es auch möglich, etwaige die Sendung begleitende Dokumente zu kontrollieren, die über die Qualität der Erzeugnisse Aussagen treffen.

Es ist weiterhin das in der Richtlinie 90/675/EWG beschriebene Einfuhrverfahren in nationales Recht zu transformieren. Solange eine vollständige Harmonisierung der Waren innerhalb der EU nicht besteht, ist es erforderlich, daß auch solche Waren, die nicht den nationalen deutschen Vorschriften entsprechen und die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, über die Bundesrepublik Deutschland in die EU eingeführt werden können. In diesen Fällen kann eine Warenuntersuchung nur im Bestimmungsmitgliedstaat durchgeführt werden. Das hier anzuwendende Verfahren ist im übrigen in Artikel 11 der Richtlinie 90/675/EWG beschrieben.

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. c (§ 4 Abs. 3)

A

In Artikel 1 Nr. 3 ist der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

[-] nur G "(3) [Abweichend von § 16 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes darf Wild in der Decke in einer anderen amtlichen Stelle als einer Grenzkontrollstelle einer Nämlichkeitsprüfung und einer Warenuntersuchung unterzogen werden.] § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6.3 der Fleischhygieneverordnung bleibt unberührt."

Als Folge

ist Artikel 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c tritt am Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und des Geflügelfleischhygienegesetzes in Kraft, Artikel 1 Nr. 5 ..." (weiter wie Regierungsvorlage.)

Begründung:

Vom Grundsatz der Richtlinie 90/675/EWG, daß die lebensmittelhygienische Warenuntersuchung an der Außengrenze vorzunehmen ist, müssen Ausnahmen zugelassen werden. Das gilt insbesondere für erlegtes Wild in der Decke, dessen Beprobung/Untersuchung beim Grenzeintritt zu erheblichen technischen Schwierigkeiten und unvermeidbaren Störungen des Warenflusses führt.

Obligatorische Veterinärkontrollen an der Außengrenze sind primär von tierseuchenrechtlichen Überlegungen abzuleiten. Fachlich ist es jedoch vertretbar, für bestimmte Warengruppen Ausnahmen im lebensmittelrechtlichen Bereich zuzulassen.

B**3. Der Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Agrarausschuß** (A) und
der **Finanzausschuß** (Fz)

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlüsse:

- A
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß von der obligatorischen Warenuntersuchung an den Außengrenzen Ausnahmen für solche Erzeugnisse zugelassen werden müssen, deren Beprobung und Untersuchung beim Grenzübergang zu praktisch unlösbaren Schwierigkeiten, zu Qualitätseinbußen der Erzeugnisse, unvermeidbaren Störungen des Warenflusses und zu erheblichen Belastungen der Wirtschaft führt.

Dies gilt z.B.

- für Honig, der in Fässern oder anderen Großbehältnissen eingeführt wird, die für eine Beprobung an der Grenze praktisch nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten zugänglich sind,
- für Därme, die containerweise in Fässern eingeführt werden, deren Entladung und Öffnung beim Grenzübertritt zum Zwecke der Beprobung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Verkehrsströme führt,
- für in Containern eingeführte Fischereierzeugnisse, die an der Grenze zum Zwecke der Beprobung zu entladen sind, wenn die einzelnen Container unterschiedliche Fischereierzeugnisse oder Partien enthalten,
- für leicht verderbliche Erzeugnisse von hohem Warenwert in dicht verschlossenen Behältnissen, z.B. Kaviar, deren Öffnung an der Grenze zum Zwecke der Beprobung zu einem erheblichen Wertverlust des Inhalts führt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Ausnahmen von der obligatorischen Warenuntersuchung an der Außengrenze fachlich vertretbar sind. Die Forderung nach Veterinärkontrollen an den Außengrenzen wird primär mit der Abwehr von Tierseuchen begründet. Tierseuchenrechtliche Belange werden aber durch die Vorlage amtlicher Veterinärbescheinigungen, von denen die Sendungen begleitet sein müssen und die im Rahmen der an der Außengrenze ausnahmslos durchzuführenden Dokumentenüberprüfung kontrolliert werden, berücksichtigt.

Die Warenuntersuchung an der Außengrenze führt dagegen im Hinblick auf die Tierseuchenproblematik zu keinem oder nur geringem Erkenntnisgewinn - ganz abgesehen davon, daß z. B. die zum menschlichen Verzehr aus Seefischen bestehenden Fischereierzeugnisse tierseuchenrechtlich nicht reglementiert sind.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich Verhandlungen mit der EG-Kommission und den Mitgliedstaaten mit dem Ziel aufzunehmen, Ausnahmen von der obligatorischen Warenuntersuchung an den Außengrenzen zu erreichen. Erforderlichenfalls muß die Richtlinie 90/675/EWG geändert werden.

- A 5. Der Bundesrat stellt mit Besorgnis fest, daß mit der Einfuhruntersuchungsverordnung in Umsetzung von EG-Recht veterinärrechtliche Grenzkontrollen (Dokumenten-, Nämlichkeitsprüfung, Warenuntersuchung) für alle Lebensmittel tierischer Herkunft vorgeschrieben werden, obwohl für einen großen Teil der hierunter fallenden Lebensmittelgruppen harmonisierte Vorschriften nicht oder nur partiell vorliegen. Dies gilt z.B. für Honig, Eier, Därme, Gelatine und Froschschenkel. Abgesehen davon, daß produktbezogene Untersuchungsvorschriften fehlen, sind
- die Drittländer nicht gelistet, aus denen die Einfuhr gestartet ist,
 - Drittlandbetriebe, aus denen die Lebensmittel eingeführt werden dürfen, nicht zugelassen.
 - die Muster für die an den Außengrenzen vorzulegenden Gesundheits-/Genußtauglichkeitsbescheinigungen nicht festgelegt worden.

Dies führt dazu, daß an den Außengrenzen der Gemeinschaft entgegen den Grundsätzen der Richtlinie 90/675/EWG keine einheitlichen Kontrollmaßstäbe gelten. National haben die Vollzugsbehörden einen weiten Ermessensspielraum auszufüllen, z.B. bei der Verpflichtung zur Dokumentenkontrolle bei Erzeugnissen, für die überhaupt keine Genußtauglichkeitsbescheinigungen vorgeschrieben sind. Damit werden Fragen der Rechtssicherheit berührt.

Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, die er bereits im Beschluß zur Drs. 345/92 zum Ausdruck gebracht hatte, daß die noch geltenden Durchführungsvorschriften zu vervollständigen sind. Er fordert deshalb die Bundesregierung mit Nachdruck auf, auf EG-Ebene und national für den Erlass entsprechender Durchführungsvorschriften zu sorgen.

- A 6. Mit der Einfuhruntersuchung wird die Entscheidung 93/14/EWG der Kommission vom 23. Dezember 1992 zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern in Freilagern, Freizonen und Zoilagern sowie bei der Beförderung von einem Drittland in ein anderes durch das Gebiet der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 42) nicht umgesetzt. Dies ist aber erforderlich, um auch für diese Fälle die Veterinärkontrollen nach einheitlichen Grundsätzen und in einer Weise durchführen zu können, die nicht zuletzt für die Wirtschaftsbeteiligten transparent ist. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, die genannte Entscheidung so bald wie möglich umzusetzen.
- A 7. Im übrigen betont der Bundesrat, daß die Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht zunehmend mit hohen Kosten für die vollziehenden Bundesländer verbunden ist. Dabei sind besonders Bundesländer mit EU-Außengrenzen betroffen.

- Fz 8. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Zuständigkeit für die Außenhandelspolitik an die Europäische Union übertragen worden ist. Er sieht es nicht als vertretbar an, daß anstelle des EU-Mitgliedstaates "Bundesrepublik Deutschland" einzelnen Bundesländern die Kosten der veterinärmedizinischen Kontrollen für die gesamten EU-Drittlandereinfuhren über deutsche EU-Außengrenzen angelastet werden.
- Fz 9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, diese Kosten zu übernehmen.
- Ziffern 9 und 10 schließen sich aus.
- A 10. Angesichts der bekanntermaßen angespannten Haushaltslage der Länder bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei der EU-Kommission mit Nachdruck für die Bereitstellung der für die investiven Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel einzusetzen.

Begründung zu Ziffern 7 und 10 (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ausweitungen der Einfuhruntersuchungen führen zu einem erheblichen Investitionsbedarf an den Kontrollstellen der EU-Außengrenzen. Investitionskosten sind durch Gebühren nicht kompensierbar.

Der Bau entsprechend neuer Grenzkontrollstellen für Erzeugnisse wird Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen, die allein durch die Länderhaushalte nicht gedeckt werden können. Da ein wesentlicher Teil der in die EU eingeführten Erzeugnisse in deutschen Grenzkontrollstellen für andere Mitgliedstaaten abgefertigt wird, erscheint eine Kostenübernahme der EU gerechtfertigt. Der Umfang der von der EU-Kommission bisher in Aussicht gestellten Beteiligung ist für die Bundesländer völlig unzureichend.